

# Landkreis Dahme-Spreewald

## Der Landrat



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

GP Planwerk GmbH  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Dezernat bzw. Amt: Dezernat III  
Dezernat für Verkehr, Bauen, Umwelt  
und Wirtschaft  
Bauordnungsamt  
Bauleit- und strategische Planung  
Anschrift: Brückenstraße 41  
15711 Königs Wusterhausen

Bearbeiter/in:  
Zimmer:  
Vermittlung:  
Durchwahl:  
Fax:  
E-Mail\*: bau\_planung@dahme-spreewald.de

Aktenzeichen: 40243-25-633  
Datum: 11.07.2025  
Ihr Schreiben vom: 13.06.2025  
Ihr Zeichen:

### Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB<sup>1</sup>

#### Stadt Luckau, Ortsteil Gießmannsdorf, Ortsteil Paserin, Ortsteil Zieckau, Ortsteil Zöllmersdorf Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest"

eingereichte Unterlagen, Posteingang 13.06.2025:

- E-Mail Planungsbüro GP Planwerk GmbH vom 13.06.2025
- Planzeichnung im Maßstab 1 : 5.000 - Vorentwurf, Stand Juni 2025
- Begründung - Vorentwurf, Stand Juni 2025
- Umweltbericht - Vorentwurf, Stand 4. Juni 2025
- Faunistisches Gutachten, Vögel (Aves) - Stand 5. Juni 2025 mit  
Anhang 1; Karte 1 - Methodik der Arterfassung, Stand 05.06.2025  
Anhang 2; Karte 2.1 - Brutplätze und -reviere Groß- und Greifvögel, Stand 05.06.2025  
Anhang 3; Karte 2.2 - Brutplätze und -reviere wertgebender Brutvogelarten, Stand 05.06.2025  
Anhang 4; Karte 3 - Rastflächen windenergierelevanter Zug- und Rastvogelarten, Stand 29.07.2024
- Erfassung von Quartierpotenzialen - Stand 5. Juni 2025 mit  
Anhang 1; Karte 1 - Methodik der Arterfassung, Stand 05.06.2025  
Anhang 2; Karte 2.1 - Gesamtergebnis der Erfassung, Stand 05.06.2025  
Anhang 3 bis 36; Karte 2.2 bis 2.35 - Ergebnis der Erfassung, Detailkarte 1 bis 34, Stand 05.06.2025
- Stellungnahme Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, BLDAM vom 20. November 2023
- Vollmacht gemäß § 4b BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

**Untere Naturschutzbehörde** gemäß BauGB, NatSchZustV<sup>2</sup>, BImSchG<sup>3</sup>

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

<b>Hauptsitz</b> Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) <b>Postanschrift</b> Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	<b>Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald)</b> Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 und 30 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 <b>15926 Luckau</b> Nonnengasse 3 Karl-Marx-Str. 21	<b>Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen</b> Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Max-Werner-Straße 7 a  Zeesen Karl-Liebnecht-Str. 157	<b>Bankverbindung</b> Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE20 1605 0000 1000 5242 52 BIC: WELADED1PMB	<b>Internet</b> www.dahme-spreewald.de <b>E-Mail</b> post@dahme-spreewald.de* * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die obere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg, das Landesamt für Umwelt (LfU), die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben, da die Windkraftanlagen der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegen.

*§ 1 Abs. 3 NatSchZustV*

*"Bei Vorhaben, die einer Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig; sie ist die zu beteiligende Behörde, soweit die Zulassung konzentrierende Wirkung entfaltet. Wird ein Vorhaben im Sinne des Satzes 1 auf der Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 des Baugesetzbuchs oder eines Bebauungsplans nach § 8 des Baugesetzbuchs zugelassen, ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben."*

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren übernimmt das LfU entsprechend die wahrzunehmende naturschutzrechtliche Aufgabe der Stellungnahmen im Rahmen der notwendigen Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB.

Entgegen der Darstellung unter Punkt 1.5 des Umweltberichtes ist der angeführte Naturpark Niederlausitzer Landrücken nicht lediglich westlich des Plangebietes angrenzend, sondern ist über die westlichen Flurstücke des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in den Gemarkungen Zieckau und Paserin in seiner Großschutzgebietsfläche unmittelbar betroffen.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde muss für den gegenständlichen Bebauungsplan gemäß § 2a BauGB ein eigener Umweltbericht erarbeitet werden. Die Beifügung eines gemeinsamen Umweltberichtes aus einer im Parallelverfahren aufgestellten Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Verwendung einer Kopie des für die Flächennutzungsplanänderung selbst erstellten Umweltberichtes genügt trotz der identischen Flächenbetroffenheit nicht. Die zwischen der vorbereitenden (§ 5 BauGB) und der verbindlichen (§ 8 BauGB) Bauleitplanung bestehenden Unterschiede erfordern (trotz bestehender Gemeinsamkeiten) eine separate Betrachtung und Bewertung der möglichen Auswirkungen der Planinhalte auf die Umwelt. Für ein zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführtes Bauleitplanverfahren soll die Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Für den notwendigen eigenen Umweltbericht des Bebauungsplanes können allerdings grundsätzlich dieselben Quellen, Erhebungen und Datengrundlagen genutzt werden, welche im Rahmen des zugehörigen Parallelverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes gewonnen wurden und zur Verfügung stehen.

**Untere Wasserbehörde** gemäß BauGB, BbgWG<sup>4</sup>, WHG<sup>5</sup>, AwSV<sup>6</sup>, BbgVersFreiV<sup>7</sup>

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

1. Einwendungen

a) Einwendung:

Im Vorentwurf fehlen bislang die notwendigen Aussagen zur Niederschlagsentwässerung sowie zur Ver- und Entsorgung (Trink- und Abwasser, Gas-, Telekommunikation-, Stromleitungen).

b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 BauGB i. V. m. WHG und BbgWG

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:

Bereits im Planverfahren ist die Machbarkeit der Niederschlagsentwässerung im Plangebiet zu klären.

Entsprechend dem Runderlass "Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung" vom 11. Oktober 2011 (ABl. BB Nr. 46 vom 23. November 2011, S. 2035) sollen dezentrale Maßnahmen zum Rückhalt und zur ortsnahe Bewirtschaftung des Regenwassers zukünftig regelmäßig zur Anwendung kommen, soweit dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Hierfür haben die Kommunen bei der Planaufstellung frühzeitig zu prüfen, ob natürliche Gebietseigenschaften einer Versickerung des Niederschlagswassers möglicherweise entgegenstehen. U. a. stellen ungünstige Versickerungseigenschaften der Böden unabwendbare Hinderungsgründe hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers dar. Um Niederschlagswasser versickern zu können, muss der Boden ausreichend wasserdurchlässig sein, Mindestabstände zum Grundwasser sind einzuhalten.

Grundsätzlich ist im weiteren Planverfahren zu prüfen, ob das unverschmutzte Niederschlagswasser vorzugsweise als Brauchwasser genutzt (Schonung der Ressourcen) bzw. zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate unter Berücksichtigung der Standortbedingungen schadlos gegen Anlieger auf dem eigenen Grundstück über die belebte Bodenzone versickert werden kann. Hierfür ist ein standortbezogenes Baugrundgutachten unter konkreter Angabe der Bodenklassen, kf-Werte, der Versickerungsfähigkeit sowie zum Grundwasserstand anzufertigen. Aus dem Baugrundgutachten lässt sich dann ableiten, wie die Niederschlagsentwässerung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfolgen kann. In diesem Zusammenhang ist der höchste Grundwasserstand (HGW) beim Landesamt für Umwelt (LfU, E-Mail: hydrologiedaten@lfu.brandenburg.de oder Tel.: 033201/442-449) abzufragen und bei den geplanten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Soweit die Voraussetzungen für eine Versickerung des Niederschlagswassers im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachweislich gegeben sind, hat eine geeignete textliche oder zeichnerische Festsetzung für die Niederschlagsentwässerung zu erfolgen.

Es sollte eine dezentrale Versickerung angestrebt werden. Die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagsentwässerung wird im Rahmen der Prüfung eines konkreten Bauantrages beurteilt.

Bei den weiteren Planungen zur Niederschlagswasserverbringung ist ein Fachplaner einzubinden.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
4. Weiter gehende Hinweise

- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen etc.) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.

Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser stellt einen wasserrechtlich erlaubnispflichtigen Nutzungstatbestand gemäß WHG dar. Aus diesem Grund ist für die Nieder-

schlagsentwässerung ein Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis mit folgenden Unterlagen zu stellen:

- Erläuterungsbericht, der das Vorhaben nach Art, Umfang und Zweck, einschließlich seiner Gründe, Vor- und Nachteile beschreibt und alle zum Verständnis notwendigen Angaben enthält, die aus den zeichnerischen Darstellungen nicht hervorgehen
- Berechnung mit Angabe von  $A_u$  (angeschlossene befestigte Fläche in  $m^2$ ),  $Q_a$  (Jahresmenge in  $m^3/a$ ) sowie Angabe des Bemessungsregens
- Nachweis der Unschädlichkeit des Niederschlagswassers in Anlehnung an das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" vom August 2007
- Angaben zu Bau und Bemessung der Versickerungsanlagen entsprechend dem Arbeitsblatt DWA-A 138-1 "Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser - Teil 1: Planung, Bau, Betrieb" vom Oktober 2024
- Angaben zu Bau und Bemessung der Anlagen
- konkrete Betriebsanweisung für die Benutzungsanlage(n)
- Baugrundgutachten
- Übersichtslageplan (Maßstab 1 : 50.000 oder 1 : 25.000) mit eingezeichnetem Standort
- Lageplan mit deutlich dargestellten und abgegrenzten Einzugsflächen samt Gefälledarstellung und zugeordneten Sickerflächen
- Schnittzeichnungen (Versickerungsanlage etc.)

Sofern Bauvorhaben der BbgVersFreiV unterliegen, muss dies im jeweiligen Bauantrag nachgewiesen werden.

Die Grundstücksentwässerungs- bzw. die Außenanlagen sind so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überflutung kann auf Flächen des eigenen Grundstückes z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen.

Der Bau und der Betrieb des Niederschlagsentwässerungssystems haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

Eventuell notwendige Grundwasserhaltungen während der Bauphase bedürfen gemäß §§ 8, 9, 10, 13 und 57 WHG der behördlichen Erlaubnis. Dazu sind der unteren Wasserbehörde formlos rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme folgende Angaben mitzuteilen: a) die ungefähre Zeitdauer, b) die Menge, c) der Anfallort und d) der Ableitort.

Sollte im Rahmen der Löschwasserversorgung eine Grundwasserentnahme durch einen neu zu errichtenden Löschwasserbrunnen erfolgen, stellt dies eine Gewässerbenutzung dar, welche erlaubnispflichtig ist. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Sofern eine Lagerung bzw. ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen soll, muss diese/dieser gemäß § 40 AwSV bei der unteren Wasserbehörde mit allen relevanten Unterlagen (Angaben zum Betreiber; zum Standort; zur Abgrenzung der Anlage; zu den wassergefährdenden Stoffen mit Lagermenge, mit denen in der Anlage umgegangen wird; bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise sowie Aussagen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind etc.) mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich beantragt werden.

**Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gemäß BBodSchG<sup>8</sup>, BbgAbfBodG<sup>9</sup>

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Östlich, südlich und südwestlich des Plangebietes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald folgende altlastverdächtige Flächen gemäß § 2 Abs. 6 BBodSchG:

Reg.-Nr.	Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkungen
0332610066	Gießmannsdorf - MK (1)	Gießmannsdorf	3	44/2; 46	altlastenverdächtige Fläche/Alt-ablagerung in der Nähe des Plangebietes (seitlicher Grundwasseranstrom)
0332610271	Müllkippe Zöllmersdorf GT Pelkwitz	Pelkwitz	1	35/1; 63/1	altlastenverdächtige Fläche/Alt-ablagerung in der Nähe des Plangebietes (direkter Grundwasseranstrom)
0332610232	Uckro – MK (3)	Paserin	2	183	altlastenverdächtige Fläche/Alt-ablagerung in der Nähe des Plangebietes (direkter Grundwasseranstrom)
0332610238	Uckro - Siloanlage Paserin	Paserin	2	164	altlastenverdächtige Fläche/Alt-standort in der Nähe des Plangebietes (direkter Grundwasseranstrom)

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nicht mit einer Beeinträchtigung der durch den Bebauungsplan vorbereiteten Vorhaben durch die o. g. altlastenverdächtigen Flächen gerechnet. Treten während der Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten auf, ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG umgehend zu informieren.

### Landwirtschaft

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Plangebietsfläche umfasst ca. 581 ha und betrifft die Gemarkung Gießmannsdorf mit 35 Flurstücken, die Gemarkung Paserin mit 21 Flurstücken, die Gemarkung Pelkwitz mit 47 Flurstücken und die Gemarkung Zieckau mit 146 Flurstücken. Bei etwa der Hälfte der Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzfläche mit mittlerer Bodengüte, im Mittel um ca. 25 Bodenpunkte.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Beim zukünftigen Bau der neuen Windkraftanlagen sollten, wenn möglich, vorhandene Wege genutzt werden, um ressourcensparend mit dem Boden umzugehen und diesen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen so wenig wie möglich anderweitig genutzt und versie-

gelt werden. Die Bodenversiegelung ist auf ein notwendiges Maß zu begrenzen. Das sollte bei der Planung der Zuwegungen sowie für die Ersatzmaßnahmen Beachtung finden.

Damit es zu keinen finanziellen Verlusten bezüglich der Agrarförderung für die Landwirtschaftsbetriebe kommt, sollten die Eigentümer und Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen frühzeitig in die Planungen eingebunden werden. Sobald detaillierte Angaben möglich sind, wird im Rahmen der Beteiligung auf betriebsstrukturelle Auswirkungen der jeweiligen Bewirtschafter eingegangen.

Sofern auf den landwirtschaftlichen Flächenerhalt Rücksicht genommen wird, bestehen seitens des Sachgebietes Landwirtschaft keine Bedenken.

### **Untere Denkmalschutzbehörde** gemäß BbgDSchG<sup>10</sup>, Denkmalliste<sup>11</sup>

#### Baudenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

#### Bodendenkmalschutz

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich das gemäß § 3 BbgDSchG zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehene Bodendenkmal Nr. 13066 (in Bearb.) "Gräberfeld Bronzezeit" (Lage: Gießmannsdorf). Der Hinweis zum Bodendenkmal wurde bereits nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

### **Untere Bauaufsichtsbehörde** gemäß BbgBO<sup>12</sup>

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Koordinaten der Baugrenzen sind anzugeben, um die Lage der Baugrenzen eindeutig bestimmen zu können.

Die verkehrsrechtliche Erschließung (Zufahrt/Feuerwehruzufahrt) ist öffentlich-rechtlich mittels Baulasteintragung bis zur öffentlichen Verkehrsfläche zu sichern. Falls vorhanden, können bestehende Dienstbarkeiten zugunsten des Landkreises Dahme-Spreewald genutzt werden.

Es wird empfohlen, im Bebauungsplan bzw. in einem städtebaulichen Vertrag die Festlegung einer Rückbauverpflichtung in Anlehnung an § 72 Abs. 2 BbgBO zu vereinbaren. Der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald sollte vor Baubeginn eine Sicherheit in Form einer unbedingten und unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage erbracht werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung sollte in Anlehnung an die "Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung" (Stand 15.11.2018 - zuletzt geändert am 09.02.2021) 10 % der fiktiven Rohbausumme betragen. Erfolgt kein entsprechender Vertrag gibt es keine finanzielle Absicherung für den Rückbau der Windenergieanlagen.

### **Brandschutzdienststelle**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Die Brandschutzdienststelle geht davon aus, dass in den zukünftigen Baugenehmigungsverfahren mit dem Vorhabenträger detaillierte Abstimmungen zur Zugänglichkeit sowie zur Löschwasserversorgung erfolgen werden.

### **Ordnungsamt**

#### Untere Jagd- und Fischereibehörde

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Aus Sicht der unteren Jagdbehörde gibt es Hinweise zum Planentwurf, da die betroffenen Jagdflächen sowohl durch die Voruntersuchungen als auch durch die nicht unerheblich lange Bauzeit und den folgenden Wartungstätigkeiten erheblich von den Maßnahmen betroffen sind bzw. sein werden. Eventuelle weitere Untersuchungen, Neubau, Rückbau und Wartungen werden zu neuen bzw. veränderten Einflüssen, die auf den Wildbestand, das Jagdrecht bzw. Jagdausübungsrecht wirken.

Die Entwurfsbegründung sowie die Anlagen berücksichtigen weder die absehbaren Einflüsse auf den Wildbestand noch die Jagdnutzungsrechte hinreichend. Voruntersuchungen der Unterlagen zum Vorentwurf beziehen sich nicht auf den vorhandenen Bestand etwaiger Wildarten nach dem geltenden Jagdrecht, mit Ausnahme weniger darunter fallenden Vogelarten, die im Jagdbezirk jedoch keine oder eine untergeordnete jagdliche Rolle spielen. Nicht berücksichtigt werden bezüglich der Jagdnutzung, einschließlich der Hegemaßnahmen, z. B. Einschränkungen durch Zuwegungen, durch Flächennutzbarkeit und Störeinflüsse, insbesondere durch nächtliche Untersuchungen und langwieriger Bautätigkeiten. U. a. sind Bautätigkeiten unter Scheinwerfern und Sicherheitsdienste, die nächtliche Kontrollfahrten und Personenkontrollen während der Bauphase vornehmen, aus Bauphasen von anderen Windkraftanlagen bekannt und als erhebliche Störung des Jagdnutzungsrechtes zu werten.

Die betroffenen Jagdausübungsberechtigten sollten zu den geplanten Baumaßnahmen angehört oder informiert werden, diese sind verantwortlich für die Hegepflicht und die Tierseuchenpräven-

tion. Nicht zuletzt ist die Wildschadensregulierung unter den genannten Bedingungen erschwert, deren Haftung i. d. R. die Jagdausübungsberechtigten privat übernehmen.

Die Vernachlässigung des Jagd-/Jagdausübungsrechts erscheint hier bedenklich. Die örtlichen Jagdpächter und die Jagdgenossenschaften, die das Baugebiet betreffen, sind als direkt Betroffene der gesamten Fläche der Baumaßnahmen zu informieren. Kontaktdaten können bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises erfragt werden.

Weiterhin zu werten sind die beabsichtigten Kompensations- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Auch hier sollten die Jagdausübungsberechtigten beteiligt werden, da diese als direkt Betroffene mit Orts-, Arten- und Fachkenntnissen wichtige Hinweise liefern könnten.

Kompensationsmaßnahmen sollten vorwiegend in den örtlich betroffenen Gebieten erfolgen. Die Kompensationsmaßnahmen sind auch hinsichtlich weiterer Flächenversiegelung konträr. Auf den eventuell stark durchlässigen Böden im Plangebiet, bei bestehender Versiegelung (WKA/Wege, Autobahnen, Gewerbe, Tiefbrunnen), bei intensiver Landwirtschaft und monotoner Waldnutzung sowie abnehmenden Niederschlagstendenzen sollte gerade dort eine Kompensation erfolgen, wo zusätzlich in den Boden-/Wasserhaushalt eingegriffen wird.

Der Jagdberater und der Vertreter für Naturschutz im Jagdbeirat wurde diesbezüglich von der unteren Jagdbehörde angehört.

#### **Amt für Bau- und Immobilienmanagement** gemäß BbgStrG<sup>13</sup>

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmt der Träger der Straßenbaulast für Kreisstraßen dem Bebauungsplan zu. Durch das Plangebiet führt die Kreisstraße K 6138. Beabsichtigt der Antragsteller die Kreisstraße (hier K 6138) mit Kabel zu unterkreuzen oder parallel zur Straßenachse im Seitenbereich zu verlegen, ist beim Träger der Straßenbaulast ein Antrag nach § 23 BbgStrG zu stellen. Sollten neue Zuwegungen (temporäre oder dauerhafte) abgehend von der Kreisstraße K 6138 hergestellt werden, so ist für diese zuvor beim Träger der Straßenbaulast ein Antrag auf Sondernutzung (gebührenpflichtig) zu stellen.

#### **Kataster- und Vermessungsamt**

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen
- Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

#### **Bauleit- und strategische Planung** gemäß BauNVO<sup>14</sup>

- Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
- Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise

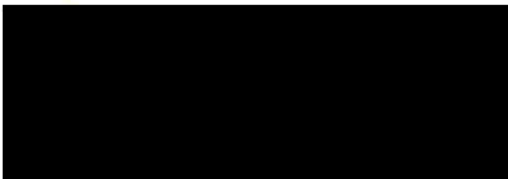
Die Kreisstraße ist als städtebaulich beachtliches Element auf der Planzeichnung zu bezeichnen.

Bei der Festsetzung des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen" sollte auf den zugehörigen Paragraphen der BauNVO (§ 11 BauNVO) verwiesen werden, da die Festsetzung hierauf Bezug nimmt und nur im Zusammenhang mit der BauNVO verstanden werden kann. Das gleiche gilt für die Festsetzung der Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO) und der Grundfläche (§ 19 BauNVO).

Eine Kopie der Stellungnahme erhält das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Referat GL 5, in Potsdam.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung



- <sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- <sup>2</sup> Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung - NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 2024 (GVBl. II/24, Nr. 92)
- <sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
- <sup>4</sup> Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14)
- <sup>5</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- <sup>6</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I 2017 S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- <sup>7</sup> Verordnung über die erlaubnisfreie Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung (Versickerungsfreistellungsverordnung - BbgVersFreiV) vom 25. April 2019 (GVBl. II/19 Nr. 32)
- <sup>8</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- <sup>9</sup> Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5 S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24 Nr. 24, ber. Nr. 40)
- <sup>10</sup> Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechtes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 215), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 9)
- <sup>11</sup> Denkmalliste des Landes Brandenburg vom 22. Dezember 2004 (Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 3 vom 26. Januar 2005 S. 34 ff.), in der aktuellen Fassung
- <sup>12</sup> Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18 Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)
- <sup>13</sup> Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10, S. 79)
- <sup>14</sup> Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176)

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8 | 14467 Potsdam

**GRUPPE PLANWERK**

Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

E-Mail: [bauleitplanung@gruppeplanwerk.de](mailto:bauleitplanung@gruppeplanwerk.de)  
nachr.: [bau\\_planung@dahme-spreewald.de](mailto:bau_planung@dahme-spreewald.de)  
[poststelle@region-lausitz-spreewald.de](mailto:poststelle@region-lausitz-spreewald.de)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8,  
14467 Potsdam

Bearbeiter/-in: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: +49 331 866-8703 (Potsdam)  
+49 331 866-8799 (Cottbus)  
Internet: [gl.berlin-brandenburg.de](http://gl.berlin-brandenburg.de)  
Datum: 08. Juli 2025  
Gesch.-Z.: 11-GL5-4614-1-007/2024-001/012  
Dokument Nr.: A-2025-00068746

**Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest"**

**GL-Reg.-Nr.:** 0376/2025  
**Verfahrensschritt:** Entwurf, Stand: Juni 2025  
**Gemeinde / Ortsteil:** Luckau  
**Kreis:** Dahme-Spreewald  
**Region:** Lausitz-Spreewald  
Ihr Schreiben vom 13.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

- Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB  
 Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**Beurteilung** der angezeigten Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung:

- Ziele der Landesplanung stehen nicht entgegen  
 Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung  
 Anpassung an die Ziele der Raumordnung nur unter u.g. Voraussetzungen möglich

**Erläuterungen:**

Im 581 ha umfassenden Bebauungsplan ist die Festsetzung Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ zur Schaffung bzw. Sicherung von verbindlichem Baurecht für rund 20 Windenergieanlagen zwischen den Ortslagen Zieckau, Rüdingsdorf, Gießmannsdorf, Wierigsdorf, Pelkwitz und Paserin vorgesehen

Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den Geltungsbereich keine flächenbezogenen Festlegungen. Textliche Festlegungen des LEP HR stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.

**Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht**

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)  
Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)

**Bindungswirkung**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

### Hinweise

- Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung<sup>1</sup> an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange direkt zu beteiligen.
- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zu Bauleitplänen nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Wir bitten, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form** (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser **Referatspostfach** [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de) sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbbeobachtung [PLIS@lbv.brandenburg.de](mailto:PLIS@lbv.brandenburg.de).
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

██████████

Das Dokument ist digital erstellt, elektronisch schlussgezeichnet und ohne Unterschrift gültig.

---

<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. <https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv> sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: <https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/> )

## Regionale Planungsstelle

Gulbener Straße 24 03046 Cottbus

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald  
PF 10 07 44 03007 Cottbus

Internet: [www.region-lausitz-spreewald.de](http://www.region-lausitz-spreewald.de)  
e-mail: [poststelle@region-lausitz-spreewald.de](mailto:poststelle@region-lausitz-spreewald.de)

GRUPPE PLANWERK GmbH  
Herr Weilbacher  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Bearbeiter: [REDACTED]

Hausanschluss: [REDACTED]

Unser Zeichen: 7h/ec\_510\_2025

Cottbus, 21.07.2025

In der Beantwortung unseres Schreibens wird um die  
Angabe unseres Aktenzeichens gebeten.

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

hier: Ihre E-Mail vom 13.06.2025

#### Allgemeine Angaben

**Stadt/Gemeinde:** Luckau  
**Amt:** -  
**Landkreis:** Dahme-Spreewald  
**Planbezeichnung:** Bebauungsplan Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ sowie 12.  
Änderung des Flächennutzungsplanes des Stadt Luckau, Vorentwurf in der Fassung vom Juni 2025

Sehr geehrter [REDACTED]

die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 13]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 20])“ Träger der Regionalplanung.

Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen:

- Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33
- Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50
- Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023

Vorsitzender: Landrat Siegurd Heinze, Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Stellvertreter: Oberbürgermeister Tobias Schick, Stadt Cottbus/Chóśebuz  
Stellvertreter: Bürgermeister Gerald Lehmann, Stadt Luckau

Leiter der  
Reg. Planungsstelle: Carsten Maluszczak

Tel (03 55) 49 49 77-0

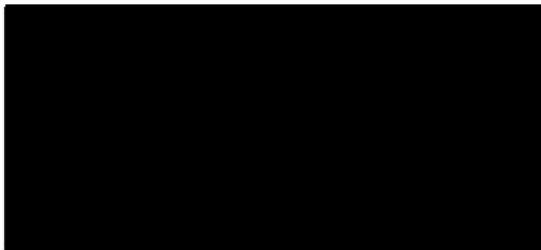
Bankverbindung: Sparkasse Spree-Neiße  
BLZ: 180 500 00  
Konto: 3205 100 165  
IBAN: DE90180500003205100165  
BIC: WELADED1CBN

- keine Einwendungen*
- Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit (Beachtungspflicht rechtskräftiger Regionalpläne)*
- Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen*
- Hinweise*

Gegen die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen") der Stadt Luckau werden keine Einwendungen vorgetragen.

Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ befindet sich derzeit im Entwurfsstadium. Rechtskräftige Ziele der Raumordnung zur Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen liegen auf Ebene der Regionalplanung dementsprechend noch nicht vor.

Das angezeigte Sondergebiet SO 1 befindet sich mit seiner Baugrenze vollständig innerhalb des im 1. Entwurfes des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ festgelegten Vorranggebietes VR-WEN-53 „Zieckau Süd“. Das Sondergebiet SO 2 befindet sich im westlichen Teil seines Geltungsbereiches außerhalb der im Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“ festgelegten Vorranggebietskulisse.





Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

GP Planwerk GmbH  
Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

bauleitplanung@gruppeplanwerk.de

Bearb.: [REDACTED]  
Gesch- Z. : LFU-  
TOEB-3700/491+32#520134/2025  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 331 27548-3308  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
[TOEB@LfU.Brandenburg.de](mailto:TOEB@LfU.Brandenburg.de)

Cottbus, 11.07.2025

**Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" der Stadt Luckau**  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 13.06.2025
- Begründung mit Umweltbericht, 06/2025
- Planzeichnung, 06/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Naturschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]


Dieses Dokument wurde am 11.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" Luckau
Ansprechpartner*In:	 TOEB@ifU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

##### b) Rechtsgrundlage

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

##### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Entwicklung und langfristige Sicherung eines Windparks mit 20 neuen Windenergieanlagen. Im Geltungsbereich werden zwei sonstige Sondergebiete (SO) gem. § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Verkehrsflächen, Grünflächen und Flächen für Wald festgesetzt.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung befinden sich in einer Entfernung von rund 900m (Zieckau, Rüdingsdorf, Gießmannsdorf, Pelkwitz). Südlich an den Geltungsbereich schließen sich weitere genehmigte Windenergieanlagen (WEA) im Bestand an.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs.6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktslagen ausgeschlossen werden.

##### 2. Stellungnahme

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen ist mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. In der Planbegründung wird darauf hingewiesen, dass „die fachgutachterliche Erstellung von quantitativen Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf aufgrund der Rahmenbedingungen für das Planverfahren nicht erforderlich ist“ ([1], S.21). Dem Vorgehen kann nach jetzigem Kenntnisstand nicht pauschal zugestimmt werden. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden die langfristigen Voraussetzungen für eine störungsfreie Entwicklung unterschiedlicher Nutzungen geschaffen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gilt der Vorsorgeaspekt. Eine Verschlechterung der Immissionssituation ist zu vermeiden und die Anforderungen an gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse langfristig zu sichern. Es muss der grundsätzliche Nachweis geführt werden, dass die vorgelegte Planung realisierbar ist, d.h. eine Etablierung eines unlösbaren Immissionskonfliktes ist nachweislich auszuschließen.

„Aufgrund des Abstands von mindestens 1000 m zwischen Turmachsen der WEA und den relevanten Immissionsorten sind keine Immissionen zu erwarten, die die Standorteignung des Plangebiets an sich infrage stellen ([2], S.10).“ Aus der gängigen Praxis hat sich ergeben, dass ein Abstand von 1000m zur schutzwürdigen Nutzung, u.a. auf Grund der Vorbelastung, keine gesicherter Aussage zulässt, dass

die Immissionsrichtwerte (IRW) weiterhin eingehalten werden können. Die vorgelegte Planung rückt beispielsweise um rund 1km näher an die Ortslage Zieckau und 500m näher an die Ortslage Gießmannsdorf heran. Gem. [3], Tabelle 7 liegt die aktuelle Vorbelastung in Gießmannsdorf nur 1dB(A) unter dem zulässigen IRW in der Nacht für Allgemeine Wohngebiet. Mit der Entwicklung von 20 zusätzlichen Windenergieanlagen kann eine Verschlechterung der Immissionssituation, schädliche Umwelteinwirkungen bzw. Einhaltung der IRW nicht sicher ausgeschlossen werden. Gem. OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 11.5.2023, Rn. 31 kann „eine erhebliche Erhöhung der Gesamtbelastung [...] nur dann verlässlich ausgeschlossen, wenn der Beurteilungspegel der fraglichen Windenergieanlage den zulässigen Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um weniger als 15 dB(A) unterschreitet.“ Eine vollständige, gutachterliche Verlagerung der Beurteilung der Immissionen der Planung widerspricht nach Auffassung des LfU dem Vorsorgegrundsatz.

Weiterhin dienen die zu erstellenden Gutachten als Grundlage für eine sachgerechte Abwägung der Gemeinde. Sofern nicht alle Aspekte des Konfliktes in der Ist-Situation und Prognose-Planfall bekannt und nachvollziehbar erläutert sind, kann nach Auffassung des LfU keine sachgerechte Abwägung aller Belange erfolgen.

Im weiteren Planverfahren sind in der Planbegründung/ Umweltbericht detaillierte Aussagen zu den Auswirkungen von WEA auf das Schutzgut Mensch unter Berücksichtigung der aktuellen Anforderungen und gewerblichen Vorbelastungen zu erläutern und zu bewerten. Da keine aktuellen Gutachten vorliegen und die IO nicht auf Aktualität geprüft und benannt sind, kann nicht abschließend beurteilt werden ob keine Verschlechterung der Immissionssituation zu erwarten ist und kein unlösbarer Immissionskonflikt etabliert bzw. verfestigt wird.

Für die Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzgüter sind vom Vorhabensträger aktuelle Untersuchungen/Gutachten vorzulegen:

- schalltechnische Prognose entsprechend der TA Lärm und des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg zu Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und an die Nachweismessung bei Windkraftanlagen (WEA-Geräuschimmissionserlass vom 16.01.2019)
- Schattenwurfprognose nach WEA-Schattenwurf-Leitlinie des Landes Brandenburg vom 24.03.2003
- Prognose zu Lichtimmissionen
- Ermittlung und Darstellung des standortspezifischen Gefährdungspotential (Risikoanalyse) z.B. durch Eisabwurf/Eisabfall, Rotorblattbruch, Brände

Für den Geltungsbereich ist die aktuelle Vorbelastung zu berücksichtigen. Die entsprechenden Daten zur Vorbelastung können beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Überwachung, Referat T 25 in Wünsdorf, erfragt werden.

### 3. Fazit

Aufgrund der Lage, der Vorbelastung und der vorhandenen Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung können Immissionskonflikte nicht sicher ausgeschlossen werden. Es gilt das Verschlechterungsverbot und der Vorsorgegrundsatz als relevanter Planungsgrundsatz. Es sind Gutachten (u.a. Schall, Schattenwurf, Lichtreflexionen) unter Berücksichtigung der gewerblichen Vorbelastung zu erstellen, die den Nachweis der Realisierbarkeit des Bebauungsplanes führen, als adäquate Abwägungsgrundlage dienen und die langfristige

Sicherung gesunder Arbeits- und Wohnverhältnisse gewährleisten.

Die immissionsschutzfachlichen Auswirkungen sind in Bezug auf den Schallschutz, Schattenwurf, Lichtimmissionen und ihr Gefährdungspotential nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Die bisherigen Aussagen zum Belang des Immissionsschutzes sind sehr pauschal und lassen den Bezug zum vorliegenden Einzelfall vermissen. Ein abschließendes Votum zum Antragsgegenstand ist nach aktuellem Kenntnisstand und auf Grundlage der vorliegenden Planungsunterlagen nicht möglich.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Quellen:

[1] Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, Stand: Juni 2025

[2] Umweltbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, Stand: Juni 2025

[3] Schallimmissionsgutachten für die Windenergieanlagen am Standort „Luckau“, MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Bericht-Nr.: NO-LU-0220, Stand: 18.02.2020

Dieses Dokument wurde am 01.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften</b>
Belang	<b>Naturschutz</b>
Vorhaben	<b>Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" der Stadt Luckau</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<p><b>Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</b></p> <p>██████████  <b>N1 – Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren</b>  ██████████  ██</p> <p>Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung Stand: Vorentwurf in der Fassung von Juni 2025</p>

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<p><b>1. Einwendungen</b>  Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können  (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p>
<p><b>a) Einwendung</b></p> <p>1. gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)  Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.  Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).  Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.</p>

2. Naturdenkmale (§ 28 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

3. geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. Verordnungstext)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

Allee (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Konflikte mit den Verboten sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Befreiung nach § 67 BNatSchG wird im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

4. Baumschutzverordnung des Landkreises

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

Über eine erforderliche Genehmigung wird nach Maßgabe näherer Bestimmungen der Verordnung im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 entschieden.

5. besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor

Beginn der Baumaßnahme.

Bei der Ausweisung von Sondergebieten Windenergienutzung in Brandenburg sind die Anforderungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG im erforderlichen Maß berücksichtigen. Dazu ist der Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW- Erlass) inklusive neugefasster tierökologischer Abstandskriterien mit Stand vom 25. Juli 2023 zu beachten. Besteht das Erfordernis in die Ausnahmelage hinein zu planen, so sind die Regelungen und Voraussetzungen des § 45b Abs. 8 BNatSchG zu beachten. Diese gelten sowohl für kollisionsgefährdete Brutvogelarten der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG sowie für darüber hinaus vom Vorhaben betroffene Arten.

Auch wenn der Betrieb von Windenergieanlagen gem. § 45b Abs. 8 Abs. 1 BNatSchG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist im Rahmen der nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführenden Abwägung das Gewicht der für die Planung streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar zu bewerten und mit den gegenläufigen Belangen des Artenschutzes abzuwiegen. Auch ein überragendes öffentliches Interesse kann so im Einzelfall durch besonders gewichtige artenschutzrechtliche Belange überwunden werden.

Beim Nachweis, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen einer Art nicht verschlechtert, sind entsprechend § 45b Abs. 8 Nr. 4 und 5 die Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der betreffenden lokalen Population sowie der übergeordneten Populationsebene (Bundesland Brandenburg) zu betrachten und ggf. kompensatorische Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) vorzusehen. Erweist sich der Erhaltungszustand der unmittelbar betroffenen lokalen Population als gewahrt oder günstig, so gilt dies grundsätzlich auch für die Populationen auf übergeordneter Ebene.

6. Landschaftsschutzgebiet / Naturschutzgebiet (§ 67 BNatSchG / § 8 Abs. 3 BbgNatSchAG)  
Anwendung des Erlasses Bauleitplanung v. 22.9.2017

[http://pmap-visapp02.landbb.ad.lvnbb.de:80/vis/A4E757C0-3996-4A53-A608-B4BAE747B0AE/visserv?boid=4022011&botype=12&formular=DOKUMENT\\_DECKBLATT&vtype=servlet&vname=OpenLinkServlet](http://pmap-visapp02.landbb.ad.lvnbb.de:80/vis/A4E757C0-3996-4A53-A608-B4BAE747B0AE/visserv?boid=4022011&botype=12&formular=DOKUMENT_DECKBLATT&vtype=servlet&vname=OpenLinkServlet)

Konflikte mit der Verordnung sind bereits auf der Planungsebene zu lösen, um die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes zu gewährleisten und damit im Weiteren eine Teil-/Nichtigkeit auszuschließen.

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

## 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 1. Biotopkartierung

Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B Bestandsdarstellung und –bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)

Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil)Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen

Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung / Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.

- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

2. Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

3. Bedingt die Planung eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte

- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

**4. Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:**

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
 

Einzelbäume	Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto
Hecken	Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto

Ersatzbäume            Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag

- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

**5. besonderer Artenschutz**

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

Erfassungen wurden gemäß Umweltbericht S. 15 für die Avifauna (Brutvögel, Horstkartierung sowie für Zug- und Rastvögel) durchgeführt. Für Reptilien und für Amphibien sind die Erfassungen für 2025 geplant. Die Fachgutachten sollen im weiteren Verfahren ergänzt werden.

Auf Grundlage der Erfassung sind die notwendigen Maßnahmen abzuleiten und als Festsetzung in die Satzungskarte zu übernehmen.

Es werden im Folgenden die notwendigen Anforderungen an die Erfassung der Avifauna vorsorglich nochmals dargestellt:

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse

eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner / Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Bei bestimmten Arten wie z.B. dem Rotmilan sind allerdings nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen, d.h. diese dürfen grundsätzlich nicht älter als drei Jahre sein. Dies betrifft in der Regel die Horsterfassung. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum zwischen der Erhebung im Gelände und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.07.2022 wurden neue bundesweit geltende rechtliche Regelungen zur Beurteilung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Rahmen von Verfahren zur Planung und Zulassung von WEA festgelegt (neuer § 45 b-d BNatSchG). Zur Anwendung der neuen bundesgesetzlichen Regelungen wurde vom MLUK der „Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass)“

(<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/arten-und-biotopschutz/agw-erlass/>; Stand: 1. Fortschreibung 25. Juli 2023) herausgegeben. Der Erlass umfasst auch Anforderungen an avifaunistische Bestandserfassungen (Anlage 2) und den Umgang mit Fledermäusen (Anlage 3). Der Erlass ersetzt den bisherigen sogenannten „Windkrafterlass“ von 2011 (Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.01.2011).

Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (Vögel) und Anlage 3 (Fledermäuse) des AGW-Erlasses detailliert beschrieben. Im Folgenden wird daher nur auf Punkte eingegangen, die nach den Erfahrungen näher erläutert werden sollten.

### **5.1 Brutvögel**

#### Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 2 (Vögel)

##### Punkt 1.1, Absatz 1 (Datenabfrage)

Datenabfragen, auch zu anderen planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, sind an folgende Adresse zu schicken [artendaten@lfu.brandenburg.de](mailto:artendaten@lfu.brandenburg.de). Nähere Hinweise zur Art und Weise einer Artenanfrage sind unter folgendem Link zu finden:

<https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/naturschutzfachdaten/fachdatenauskunft/auskuenfte-zu-vorkommen-von-arten/#>.

##### **Punkt 1.1, Absätze 2 und 3 (rechtliche Hinweise zu Erfassungen)**

Wie an dieser Stelle im Erlass dargestellt ist eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend das LfU, N4, Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) ([vogelschutzwarte@lfu.brandenburg.de](mailto:vogelschutzwarte@lfu.brandenburg.de)) und N1 ([n1@lfu.brandenburg.de](mailto:n1@lfu.brandenburg.de)) zu benachrichtigen. Im 500 m-Radius um den Horst sind in diesem Fall keine weiteren Erfassungen mehr vorzunehmen, sondern weitere Untersuchungen mit dem LfU, N1 abzustimmen. Auch für die Erfassungen anderer Arten/Artengruppen können sich in diesen Fällen zeitliche Einschränkungen ergeben.

### ***Punkt 2.1 (Untersuchungsraum)***

Im Standardradius (1.200 m) sollte weiterhin eine Erfassung und Dokumentation aller Horste erfolgen, d.h. auch der Horste von Arten, die nicht in Anlage 1 AGW-Erlass aufgeführt sind (z.B. Mäusebussard, Kolkrabe).

Erläuterung: Wie unter Punkt 2.2. (Horsterfassung und Besatzkontrolle), 5. Spiegelstrich ausgeführt, sind alle Horste - auch im Erfassungsjahr nicht genutzte Horste - zu erfassen und zu dokumentieren, d.h. alle unbesetzten Horste sind ohnehin darzustellen.

Außerdem ist nach Punkt 3 mindestens im 300 m-Radius um geplante WEA sowie 50 m entlang der geplanten Zuwegungen und Nebenflächen eine Erfassung aller Brutvogelarten, also auch der horstbauenden bzw. horstnutzenden Arten notwendig. Da Zuwegungen und Nebenflächen zum Zeitpunkt der Erfassungen oft noch nicht bekannt sind, ist hier grundsätzlich eine flächige Erfassung der Horste aller Arten zu empfehlen, um die Erforderlichkeit von Nacherfassung zu vermeiden.

Im vorliegenden Fall ist eine Horsterfassung (Seeadler) entsprechend AGW-Erlass, Anlage 2, Nr. 2 im Radius von 2.000 m erforderlich.

Da der zentrale Prüfbereich für den Schwarzstorch 1.000 m beträgt, sind für diese Art weder Erfassungen über den Standardradius hinaus, noch Abstimmungen dazu erforderlich.

Bei den Arten/Artengruppen Weißstorch, Weihen, Kranich, Dommeln und Nachtschwalbe richtet sich der Untersuchungsraum nach dem Radius des zentralen Prüfbereichs.

### ***Punkt 2.2 (Horsterfassung und Besatzkontrolle)***

Es wird empfohlen, weiterhin im Winterhalbjahr eine flächendeckende Horstsuche durchzuführen.

Erläuterung: Der Zeitraum Mitte März bis Mitte April wird vielfach für die erforderliche flächendeckende Horstsuche nicht ausreichen. Für den Wespenbussard ist (siehe z.B. Südbeck et al. 2005) eine winterliche Horstsuche obligatorisch. Bei einem möglichen Vorkommen von Seeadler und/oder Schwarzstorch ist eine Horstsuche im März/April zudem wegen der damit verbundenen Störungen nicht/nur eingeschränkt möglich.

Lauf- und Fahrstrecken der Erfassungen sollten weiterhin dokumentiert und dargestellt werden, um der Behörde die Prüfung der methodischen Eignung von Erfassungen zu ermöglichen und im Streitfall auf eine belastbare Erfassung zurückgreifen zu können.

### ***Punkt 3.2, letzter Absatz (Rodungsbereiche)***

Auch bei starkem Rückschnitt sind Gehölze sind auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln (und Fledermäusen, s.u.) zu untersuchen. Dies gilt auch für nicht vermeidbare Fällungen/Schnittmaßnahmen entlang geplanter Zuwegungen.

Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Auf Grundlage der Erfassung sind ggf. Maßnahmen abzuleiten.

### Allgemeine Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden ist. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend die Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) zu informieren und weitere Erfassungen im fraglichen Bereich nur nach Zustimmung durch die VSW durchzuführen.

Angaben zu Vorkommen sensibler Arten (Adlerarten, Auerhuhn, Großer Brachvogel, Großtrappe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Uhu und Wanderfalke) sind in den Gutachten nicht punktgenau darzustellen.

Bei Betroffenheit von Arten der Anlage 1 zum BNatSchG im zentralen Prüfbereich sollte jeweils eine Habitatpotenzialanalyse durchgeführt werden. Bisher liegt die Rechtsverordnung „Anforderungen an die Habitatpotenzialanalyse“ (§ 54 Abs. 10 c BNatSchG) noch nicht vor. Bis diese vorliegt, empfehle ich nach den folgenden Anforderungen vorzugehen (s.u.). Diese ähneln den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW) für eine Habitatpotenzialanalyse. Allerdings gilt ein reduzierter Umfang, da sie sich auf Nahrungsflächen und Flugkorridore dorthin beschränken.

Untersuchungs- / Darstellungsraum: Nahbereich sowie beide Prüfbereiche, ggf. angrenzende Flächen. Es erfolgen in diesem Schritt in der Regel keine Erfassungen vor Ort, vorhandene Erkenntnisse sollen selbstverständlich berücksichtigt werden. Für jeden betroffenen Brutplatz ist dazu nach Auswertung von Biotopkartierungen / Luftbildern / Feldblockkataster / faunistischer Kartierung in Text und Karten Folgendes darzustellen:

- artspezifisch regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen,
- potenzielle und nachgewiesene Flugwege,
- vorhandene und geplante WEA,
- ggf. vorhandene (Einzel-)Beobachtungen aus vorliegenden Untersuchungen.

Die Analyse muss die unterschiedlichen Ansprüche der Arten beachten. So sind z.B. beim Rotmilan

- regelmäßig nutzbare Nahrungsflächen (z.B. Grünland, Brachen, Ortsrandbereiche, Randstrukturen, inkl. Waldränder, Straßen, Deponien),
- sonstige Nahrungsflächen (z.B. Acker),
- nicht nutzbare Flächen (ggf. ausgedehnte geschlossene Waldbereiche) darzustellen.

### Vorkommen von Arten nach § 45b BNatSchG und AGW-Erlass Anlage 1

Eine Horsterfassung wurde gem. Aussage im „Faunistischen Gutachten (Vögel)“, Stand: 05.06.2025, bereits im Jahr 2023/2024 durchgeführt.

Eine vertiefte inhaltliche Prüfung erfolgt zwar erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB, vorab äußere ich mich jedoch bereits hier zu den Brutplätzen der AGW-relevanten Arten.

So befinden sich der Geltungsbereich des BP im Nahbereich, zentralen Prüfbereichen und erweiterten Prüfbereichen folgender Arten:

Art / Abstandsbereiche	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Wanderfalke	x		
Rotmilan		x	
Schwarzmilan			x
Weißstorch		x	x
Ziegenmelker		x	

Im Nahbereich gilt die Annahme, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist und somit Belange der Ausweisung von **Sondergebieten Windenergienutzung grundsätzlich entgegenstehen**.

Im zentralen Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in der Regel signifikant erhöht, es sei denn, dies kann mit einer Habitatpotenzialanalyse widerlegt oder mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden (vgl. § 45b Abs. 3 BNatSchG).

Im erweiterten Prüfbereich ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktioneller Beziehungen deutlich erhöht und kann nicht mit fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden (vgl. § 45b Abs. 4 BNatSchG). Dies ist zu prüfen und im Umweltbericht darzustellen.

## 5.2 Zug- und Rastvögel

Gemäß Aussage im Umweltbericht/Faunistischen Gutachten Vögel, wurden Erfassungen für Zug- und Rastvögel durchgeführt.

Eine inhaltliche Prüfung erfolgt jedoch erst im Rahmen der TÖB-Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

## 5.3 Fledermäuse

### Hinweise/Empfehlungen zu AGW-Erlass, Anlage 3 (Fledermäuse)

#### Punkt 4.3 (Ermittlung von FuR im Eingriffsbereich und Bewertung des Schädigungsverbots)

Bei Gehölzfällungen sind die betroffenen Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen zu untersuchen. Dabei ist insbesondere auf die Prüfschritte 1. bis 7. zu verweisen.

Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Auf Grundlage der Erfassung sind ggf. Maßnahmen abzuleiten.

## 5.4 Reptilien

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen und Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m sowie die Rückbauflächen) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der

Habitatbedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.

- Erfassung von Jahreslebensräumen und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungsstätten und Sonnen- / Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 6 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen April und 20. September. Auf strukturarmen Flächen bis 1 ha Erfassung mit mindestens 4 Begehungen.
- Mindestens 3 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teilhabitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsverhältnissen und außerhalb von Hitzeperioden. Bis etwa 15-20°C ist eine gute Besonnung, bei höheren Temperaturen dagegen eine stärkere Bewölkung vorteilhaft. Ebenfalls günstig sind die ersten warmen Stunden nach einer Kälte-/Regenperiode.
- Angabe der Erfassungszeiten und Witterungsverhältnisse.
- Beschreibung und Bewertung der auf der Eingriffsfläche erfassten Habitatstrukturen; Fotos sind beizufügen.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sowie Vernetzung mit benachbarten Habitaten sind in aussagefähigen Karten (bei B-Plänen Maßstab der Satzungskarte oder detaillierter) darzustellen.

Fachgutachterliche Einschätzung und Begründung der Populationsgröße; aufgrund der starken Populationsschwankungen bei Reptilien ist dabei das Habitatpotenzial einzubeziehen.

### **5.5 Amphibien**

Wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß folgender Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitateignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

- Erfassung geeigneter Laichgewässer.
- Mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März–Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nachtbegehungen kombinieren.
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Keschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren).
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populationsgröße/n.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

### **5.6 Gutachten Bestandserfassung**

Alle Gutachten sind den Planunterlagen beizufügen.

Alle Geländeuntersuchungen sind von erfahrenen, namentlich zu nennenden Kartierer\*innen zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. In den Gutachten ist die Untersuchungsmethodik für jede Untersuchungsform differenziert in Text und Karte mit Angaben zu konkreten Terminen, Zeitdauer, Witterungsbedingungen, Erfassern/innen darzustellen.

### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

### 4. Weitergehende Hinweise



Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens



Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

#### **Eingriffsregelung**

Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Eine Ersatzzahlung ist im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 1, 1a BauGB nicht möglich, daher kann diese auf Ebene der Bauleitplanung grundsätzlich nicht festgelegt werden.

Es sind konkrete Kompensationsmaßnahmen für planungsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild zu entwickeln.

#### **Natura 2000**

Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans zum Vogelschutzgebiet „Luckauer Becken“ ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.

Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.

Diese Entscheidungen können sein:

- FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich (als Ergebnis der Vorprüfung)
- die Eignung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- es bedarf keiner Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG (als Ergebnis der FFH-VP, da Plan (+ Summation) ohne erhebliche Beeinträchtigungen auf EHZ)
- das Ergebnis der Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG inkl. der Eignung der, der Entscheidung zugrunde gelegten Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutzbehörde vorliegen.

Urteil EuGH (C-66/23) vom 12.09.2024:

Das o.g. unmittelbar anzuwendende Urteil wirkt sich auf die Verträglichkeitsprüfung des vorliegend betroffenen Vogelschutzgebiets aus, da eine Beschränkung des Artenspektrums auf die Vogelarten nach den Anlagen zu § 15 BbgNatSchAG – so wie es bisher gemacht wurde – nicht richtlinienkonform ist.

Es bestehen aber noch erhebliche Unsicherheiten bei der Interpretation des Urteils und den erforderlichen Konsequenzen. Der Bund und die Bundesländer sind aktuell in intensivem Austausch zum Thema. Eindeutig ist, dass alle in einem Vogelschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs 1 der Vogelschutzrichtlinie zu betrachten sind. Es reicht nicht aus, nur die Arten des Anhangs 1 zu berücksichtigen, die als maßgebliche Arten in den Anlagen zum BbgNatSchAG genannt sind. Es wird daher empfohlen zusätzlich sicherheitshalber ab sofort zumindest die weiteren Arten des Standarddatenbogens (SDB) zu berücksichtigen.

Dieses Dokument wurde am 11.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



## STADT LÜBBEN

Staatlich anerkannter  
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Błota)

**DER BÜRGERMEISTER**

Stadt Lübben (Spreewald) | Poststraße 5 | 15907 Lübben (Spreewald)

GRUPPE PLANWERK  
GP Planwerk GmbH

Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Datum	07.07.2025
Aktenzeichen / ID	61 72 / 413438
Akte/Vorgang	Stadt Luckau
Verwaltungsgebäude	Poststraße 5
Zimmer	
Auskunft erteilt	
Telefon	
E-Mail*	Stadtplanung@Luebben.de
Ihr Schreiben vom	13.06.2025
Ihr Zeichen	

Nur via E-Mail: [bauleitplanung@gruppeplanwerk.de](mailto:bauleitplanung@gruppeplanwerk.de)



### Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nord-West"

### Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau

***hier: Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald) im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB/ § 2 (2) BauGB***

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend der von Ihnen eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ und dem im Parallelverfahren befindlichen Vorentwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau beabsichtigt die Stadt Luckau gemäß § 11 BauNVO ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ auszuweisen. Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 581 ha und soll voraussichtlich für ca. 20 Windenergieanlagen Baurecht schaffen. Mit der Aufstellung der Bauleitpläne verfolgt die Stadt Luckau das Ziel, eine dezentrale Stromerzeugung und -versorgung aus Windenergie sowohl im Stadtgebiet als auch in der Region sicherzustellen.

Im Rahmen der nachbargemeindlichen Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB und im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung nimmt die Stadt Lübben (Spreewald) wie folgt Stellung:

Im Kapitel 2.1.3 Ver- und Entsorgung werden noch keine Angaben zum zukünftigen Strom-Einspeisepunkt des raumbedeutsamen Vorhabens von ca. 581 ha vorgebracht.

Postfach 1551 o. 1561  
15905 Lübben (Spreewald)

Sprechzeiten Rathaus  
Poststraße 5  
Dienstag 9–12 u. 13–18 Uhr  
Donnerstag 9–12 u. 13–15 Uhr  
Freitag 9–12 Uhr

[www.luebben.de](http://www.luebben.de)

Bankverbindung:  
Spreewaldbank eG  
IBAN DE2718092684000039810  
BIC GENODEF1LN1  
Mittelbrandenburgische Sparkasse  
in Potsdam  
IBAN DE0916050003681024099  
BIC WELADED1PMB  
Gläubiger-ID  
DE38LBN00000330540  
Umsatzsteuer-ID  
DE138860972

\* Obige E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.



**LÜBBEN**

Die Stadt im Spreewald.



## **STADT LÜBBEN**

Staatlich anerkannter  
Erholungsort

Stadt Lübben (Spreewald)  
Lubin (Blota)

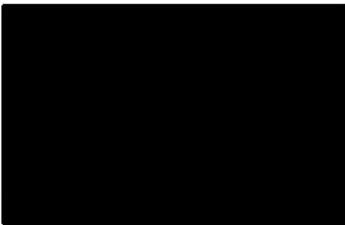
**DER BÜRGERMEISTER**

Die Stadt Lübben spricht sich frühzeitig im Rahmen der Bauleitplanung für eine konkrete Festlegung des Einspeisepunktes aus. Hintergrund ist die im Zuge der Energiewende beobachtete Häufung geplanter Umspannwerke im Natur- und Landschaftsraum des Lübbener Stadtgebiets. Diese Anlagen werden überwiegend durch Vorhaben benachbarter Gemeinden errichtet. Die daraus resultierende Beeinträchtigung des Naturraums sowie die zusätzliche Belastung des Orts- und Landschaftsbildes wirken sich jedoch einseitig zum Nachteil der Stadt Lübben aus. Unter Würdigung der Interessen der Nachbarkommune ist eine Klärung des Netzanschlusses daher frühzeitig, und nicht erst im Baugenehmigungsverfahren geboten.

Mit dem geplanten Vorhaben werden keine eigenen Planungen oder Maßnahmen berührt.

Die Stadt Lübben bitte um weitere Beteiligung in den beiden Planverfahren.

Mit freundlichen Grüßen



**LÜBBEN**

Die Stadt im Spreewald.

**Betreff:** Frühzeitige Beteiligung: Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" und 12. Änderung des Flächennutzungsplans, Stadt Luckau

**Von:** [REDACTED]

**Datum:** 09.07.2025, 07:57

**An:** "bauleitplanung@gruppeplanwerk.de" <bauleitplanung@gruppeplanwerk.de>

[REDACTED]

mit dieser E-Mail erhalten Sie die Stellungnahme der Gemeinde Heideblick zur frühzeitigen Beteiligung für den Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" und 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau mit der Bitte um Beachtung.

Weiterhin bitte ich um weitere Mitteilungen im Laufe des Verfahrens, da aufgrund des Vorhabens Bürger von Heideblick mindestens visuell beteiligt sind und ich diese gerne auf dem Laufenden halten möchte. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Postanschrift

Gemeinde Heideblick

Langengrassau Luckauer Str. 61

15926 Heideblick

Von der Gemeinde Heideblick angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Diese Nachricht kann vertrauliche und gesetzlich geschützte Informationen enthalten. Sie ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Adressat sind oder wenn Sie nicht für die Weiterleitung der Nachricht an den beabsichtigten Empfänger verantwortlich sind, teilen wir Ihnen hiermit mit, dass das Weiterleiten, Verteilen oder Kopieren dieser Mail untersagt ist. Wenn Sie diese Mail irrtümlicherweise erhalten haben, löschen Sie sie bitte und informieren Sie mich unverzüglich.

— Anhänge: —

Stellungnahme Bebauungsplan WEA Luckau Nordwest und 12. Änderung FNP m. Anlage.pdf

388 KB

**Betreff:** Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" und Vorentwurf 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" der Stadt Luckau // Az.: GV 2023:202a

Sehr geehrter [REDACTED]  
vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren.  
Unsere fachliche Stellungnahme vom 20.11.2023, Az.: GV 2023:202, an die VSB Neue Energien Deutschland GmbH, die Teil Ihrer Unterlagen ist (Anlage 3\_Stellungnahme BLDAM), behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.

Mit besten Grüßen  
[REDACTED]

--  
Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum

Denkmalpflege.  
**MehrWert**  
als du denkst.

## 50 Jahre Europäisches Denkmalschutzjahr

Die E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen, sie eröffnet keinen Zugang für digital signierte und / oder verschlüsselte Dokumente.

Informationen zum Datenschutz gem. Artikel 13, 14 DSGVO finden Sie unter: <https://bldam-brandenburg.de/datenschutz/>





LBGR | Postfach 10 09 33 | 03 00 9 Cottbus

Inselstraße 26, 03046 Cottbus

GRUPPE PLANWERK

Uhlandstraße 97  
10715 Berlin

Internet: lbgr.brandenburg.de

Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 2. Juli 2025

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

### A Allgemeine Angaben

#### 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Luckau

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 13. Juni 2025

Anhörungsfrist: 14. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

### B Stellungnahme

- 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:**

Keine.

- 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:**

Keine.

- 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:**

#### Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen  
Kontoinhaber: Landeshauptkasse  
Potsdam  
Konto-Nr.: 711 040 174 7  
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE 43 3005 0000 7110 4017

47

BIC-Swift: WELADEDXXX

## **Bergbauberechtigungen**

Das angezeigte Plangebiet befindet sich vollständig im Feld der Erlaubnis „Elster-Dahme (11-1593)“, welche die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung der im Feld vermuteten Bodenschätze (Kupfer, Blei, Zink, Silber, Gold, Zinn, Wolfram, Molybdän, Vanadium, Kobalt, Nickel, Lithium, Stein- und Kalisalze nebst den mit diesen Salzen in der gleichen Lagerstätte auftretenden Salzen) berechtigt (Übersichtskarte, Anlage).

Die Erlaubnis zur Aufsuchung zu gewerblichen Zwecken wurde am 30.07.2024 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 30.07.2029 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 4 BBergG gegeben.

Eine Aufsuchungserlaubnis wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.

Die aktuelle Inhaberin der v. g. Erlaubnis ist die

Anglo American Exploration Germany GmbH  
Alfred-Herrhausen-Allee 3-5  
65760 Eschborn

Die Erteilung einer Erlaubnis berechtigt den Inhaber allein nicht zur Durchführung von Erkundungsarbeiten. Hierzu bedarf es zunächst der vorherigen Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, der die vorgesehenen Arbeiten (z.B. Seismik, Bohrungen) konkret beschreibt.

Ein entsprechender Betriebsplan liegt dem LBGR bisher noch nicht vor. Aussagen zu einer möglichen Inanspruchnahme oder Beeinflussung des in der Anfrage angezeigten Plangebietes sind deshalb zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich. Auskünfte zum Planungsstand können bei der Erlaubnisinhaberin eingeholt werden.

Aus Berechtsamssicht stehen der Planung keine Belange entgegen.

## **Planfeststellung Energieleitung**

Der Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes kreuzt bzw. überschneidet sich u. a. mit folgenden Energieleitungen/Vorhaben (Übersichtskarte, Anlage):

Das Vorhaben kreuzt bzw. überschneidet sich unter anderem mit der Ferngasleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH. Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 27.-1-1-32 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Zum anderen befindet sich die durch das LBGR am 28.12.2009 planfestgestellte Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung – Abschnitt

Brandenburg Nord (OPAL) der WINGAS GmbH & Co. KG und E.ON Ruhrgas AG im Bereich des Vorhabens.

Weiterhin kreuzen drei 380-kV-Hochspannungsfreileitungen 50Hertz Transmission GmbH den Bereich der geplanten Änderung. Es sollte daher bereits im Aufstellungsverfahren auch eine Beteiligung der Betreiberin erfolgen.

Bei der Zulassung der einzelnen den Gegenstand der Änderung des Flächennutzungsplanes bildenden Vorhaben ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen. Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.).

Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sollten zudem bereits im hiesigen Verfahren die Fremdleitungsbetreiber beteiligt werden. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG.

### **Geologie:**

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Auf das Anzeigeportal des LBGR <https://bohranzeige-brandenburg.de> wird verwiesen.

### **Hinweise:**

Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von

Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.

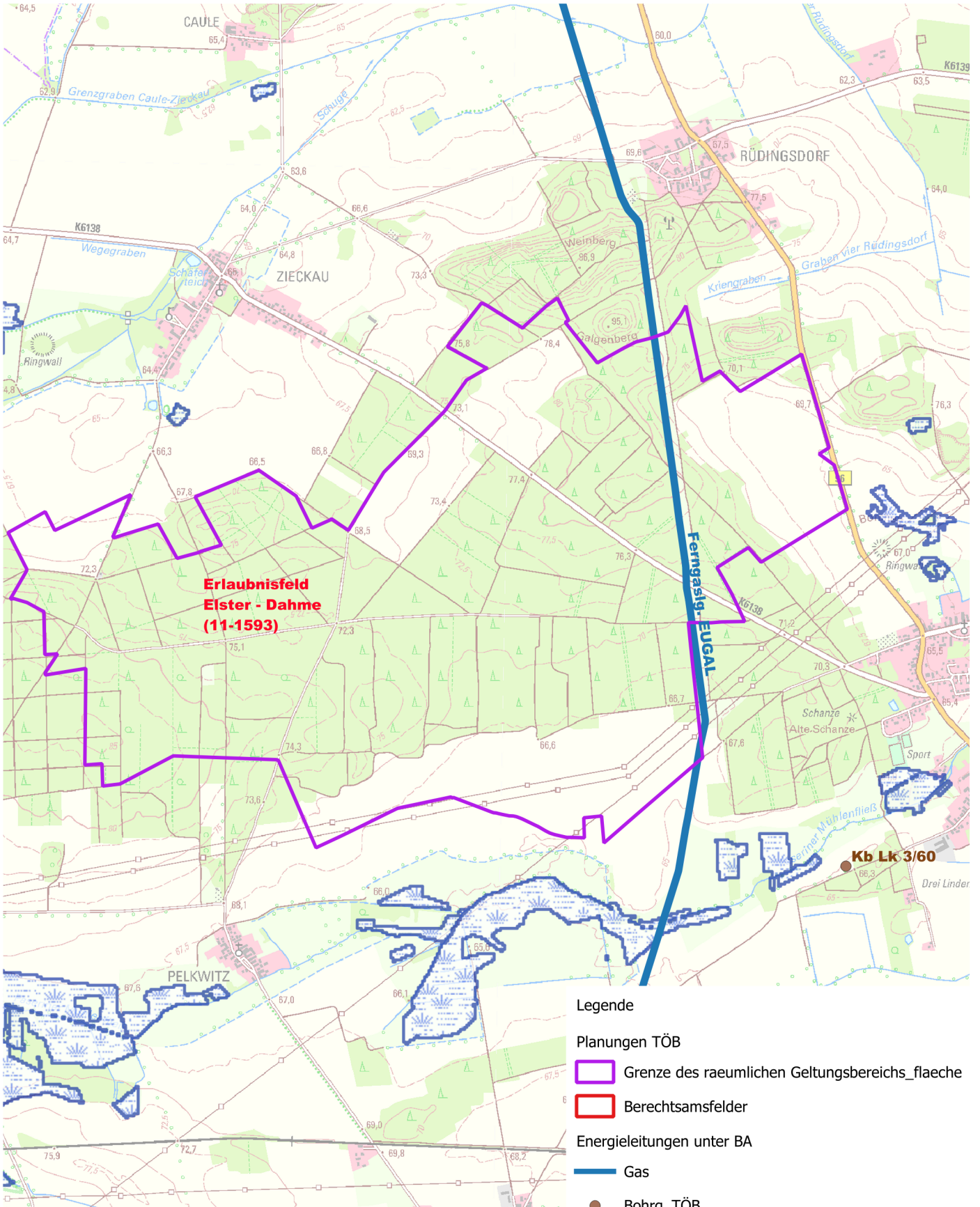
Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse [lbgr@lbgr.brandenburg.de](mailto:lbgr@lbgr.brandenburg.de) zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet.

Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.

Freundliche Grüße  
Im Auftrag



Anlage:      Übersichtskarte LBGR



Legende


Planungen TÖB

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs\_flaeche


 Berechtsamsfelder

Energieleitungen unter BA

 Gas

 Bohrg\_TÖB

Moore

 Moore\_LausSpreew



GRUPPE PLANWERK

Uhlandstraße 97  
10715 Berlin



Fax:  
FoA.Dahme-Spreewald@fjb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Lübben, 11.07.2025

**Stellungnahmen Bebauungspläne 2025**  
**Bebauungsplanverfahren Nr. 18.01. „Windpark Luckau Nordwest“**  
Beteiligung vom 13.06.25

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gießmannsdorf	001	61 (tlw.), 62, 63, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/1, 76, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 110, 111
	003	51, 52, 53, 54, 55, 56, 57/2 (tlw.)
Paserin	001	390, 391, 392, 393, 394, 395, 397 (tlw.), 408, 411/1, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418 (tlw.), 420, 421, 462, 465, 470
Pelkwitz	001	9/1, 24, 26 (tlw.), 35/3, 35/4 (tlw.), 36, 37, 38, 39/1, 41 (tlw.), 43, 44, 45, 46, 47, 48/1, 49, 50, 62 (tlw.), 63/6 (tlw.), 74/2 (tlw.), 74/4 (tlw.), 75 (tlw.), 85, 86, 89, 91, 94, 95, 97, 98, 99, 101, 102 (tlw.), 103, 104 (tlw.), 105, 106 (tlw.), 107, 108 (tlw.), 111, 125, 126, 127, 128, 129 (tlw.), 130 (tlw.)
Zieckau	001	70 (tlw.), 71, 72, 73, 92, 97 (tlw.)
	002	70 (tlw.), 88, 89 (tlw.), 90, 91
	003	1/1, 1/2, 2, 4/1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35
	004	96/3 (tlw.), 97/1, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 115/1, 116, 117, 118, 120/1, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131/2, 132, 133, 134, 135/2, 136/2, 137/2, 138/2, 139, 140, 141, 142, 143/1, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 162/1, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192/1, 192/2, 193, 194, 198 (tlw.), 200, 201, 202, 203 (tlw.), 209, 210, 211, 224, 225

Seh

die eingereichten Unterlagen wurden geprüft, Sie erhalten die nachfolgende Stellungnahme zur Beachtung und Verwendung.

Dienstgebäude

Bergstraße 25

Telefon

(03546) 270519

Fax

(0331) 275484988

15907 Lübben

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18.01 umfasst eine Fläche von ca. 581 ha. Hier ist die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung „VR-WEN-53 Zieckau Süd“ nördlich Luckau über 243,24 ha geplant. Im derzeitigen Entwurf wird von der Inanspruchnahme von bis zu 12,7 ha von Waldfläche ausgegangen. Die eingereichten Unterlagen wurden seitens der Forstbehörde geprüft. Im Ergebnis teile ich Ihnen Nachfolgendes mit:

Im betroffenen Geltungsbereich beträgt der Waldflächenanteil in der Gemarkung Paserin 22% und in der Gemarkung Gießmannsdorf 26 %, somit liegen diese Gemarkungen weit unterhalb des Landesdurchschnitts.

Für die Gemarkungen Gießmannsdorf, Paserin, Pelkwitz und Zieckau sind keine Waldfunktionen ausgewiesen, welche zu einer Versagung nach § 8 (2) LWaldG für die vorgesehene Umwandlung von Wald zum Zweck der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) führen würde.

Dennoch sind aus forstlicher Sicht nachfolgende Punkte zu beachten.

1.

Entlang der Gastrasse (Gemarkung Gießmannsdorf Flurstücke 85, 88, 110 und 111) sind Bereiche als geschützte Biotop (Besenginsterheiden) ausgewiesen. Des Weiteren wurden nach Bau der Eugal-Gasleitung die angrenzenden wieder zu bewaldenden Bereiche mit Laubholz aufgeforstet. Die genannten Bereiche sollten bei der Planung besonders berücksichtigt und nicht überplant werden.

2.

Die betroffenen Flächen mit der Waldfunktion 6610 (Geschütztes Biotop) der Gemarkung Zieckau, welche sich im Bereich der Gastrasse befinden, müssen zuständigkeitshalber von der Fachbehörde (uNB) auf Genehmigungsfähigkeit geprüft werden.

3.

Das vorhandene Wegenetz sollte für die zu schaffenden Zuwegungen vorrangig genutzt werden, um die Eingriffe in die bestockten Waldbereiche zu minimieren. Gleiches gilt für die zu schaffenden Kranstellflächen. Sofern sich die im Wald zu bauenden WEA in Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen befinden, sollte von Anfang an zur Eingriffsminimierung die Planung darauf abzielen, die Kranstellflächen außerhalb des Waldes zu konzipieren.

Ziel muss es sein, so viel wie möglich bestockte Waldfläche als CO<sup>2</sup>-Speicher zu erhalten.

Die Eingriffe in die Waldbestände und Waldwege sind auf ein Minimum zu beschränken.

4.

Das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) darf durch die Errichtung oder den Betrieb von WEA nicht erheblich eingeschränkt werden.

Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde am 11.07.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Rechtsgrundlage:**

Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137, in der jeweils gültigen Fassung.

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Gruppe Planwerk  
Uhlandstr. 97  
10715 Berlin



Potsdam, 14. Juli 2025

per email: [bauleitplanung@gruppeplanwerk.de](mailto:bauleitplanung@gruppeplanwerk.de)

### Stellungnahme der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Bebauungsplan Nr. 18.01 „Windpark Luckau Nordwest“ und zur 12. Änderung des FNP



die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald plant die Ausweisung eines Windvorranggebietes im Geltungsbereich. Der Teilregionalplan ist noch nicht rechtskräftig. Die Stadt Luckau kann daher im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Festsetzungen vornehmen. Dabei können beispielsweise die Höhe und die genauen Standorte der WKA festgesetzt werden.

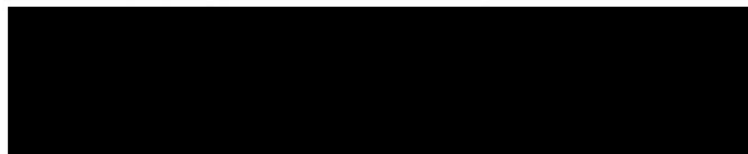
Das Plangebiet wird zum großen Teil von Kiefernwald eingenommen. Gegen die Inanspruchnahme von Wald bestehen aus unserer Sicht Bedenken. Wir unterstützen die Energiewende, halten aber Waldstandorte als ungeeignet. Dies wurde auch der Regionalen Planungsstelle mitgeteilt.

Problematisch wäre außerdem die Inanspruchnahme besonders geschützter Biotope. Der Naturpark „Niederlausitzer Landrücken“ und Wälder auf erosionsgefährdeten Standorten könnten betroffen sein. Im Plangebiet kommen Wanderfalke, Rotmilan, Ziegenmelker, Weißstorch und viele Fledermausarten vor.

Die Farbgebung der Masten der Windräder ist so zu gestalten, dass die Schlagopferzahl reduziert wird. Auf eine permanente Befeuerung ist von vornherein zu verzichten.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von § 3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an [info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de).

Mit freundlichen Grüßen





Stellungnahme gegen Windpark Luckau Nordwest [REDACTED] an stadtplanung

05.08.2025 18:54

Von [REDACTED]

An stadtplanung@luckau.de

1 Attachment



Dokument.rtf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
im Anhang meine Einwände gegen die Errichtung des Windparks in Luckau Nordwest

Betreff. Stellungnahme zur Errichtung des Windparks "Luckau Nordwest", Nr. 18.01

Unweit von Luckau (ca. in 3km Entfernung)steht nun also ein weiterer Windpark in Planung.

Grünflächen, Wälder und Felder werden mit unfassbaren naturzerstörenden Fehlsubventionen in Solarwüsten und dystopische Windparks verwandelt und alles unter dem Vorwand klimaneutral zu werden und günstigen Strom zu produzieren. Eine Energiepolitik für die die Bürger und die Industrie derzeit Rekordstrompreise zahlen. Dagegen wird immer mehr Strom ( punktuelle Überschüsse) ins Ausland verkauft oder verschenkt, weil die Kapazitäten mangels Speicherkapazitäten und Leitungsnetzen weder vorgehalten noch verteilt werden können.

Windräder werden mit gigantischen Betonfundamenten gebaut, betrieben mit unumengen an Diesel und geschmiert mit Öl und die sollen die Umwelt retten? Das soll grüne Energie sein? Alleine der Bau kann sich nie durch den Betrieb des Rades rechnen und der Abbau ist auch nicht mit einkalkuliert. Nach ca. 20 Jahren sind die schädlicher Umweltschrott und wer zahlt dann die Entsorgung dieses Sondermülls? Bestimmt nicht die Investoren, die daran verdient haben, sondern der Bürger wird dann wohl dafür zur Kasse gebeten werden.

Was spricht noch gegen Windräder:

- es werden unzählige Vögel verletzt oder getötet, auch bedrohte Arten sind betroffen, das ist Naturzerstörung!
- Böden trocknen aus und werden unbrauchbar, Mikroplastik durch Rotorabrieb-Kunststoffe landen auf Feldern und somit auch in unserer Nahrung
- Materialversagen-Abbruchstücke bei Frost und Sturm sind real und keine Theorie
- Windräder werden mit Strom betrieben wenn kein Wind da ist
- gerodete Flächen heizen sich auf und stören die umliegende Vegetation
- Schneisen in Wäldern machen diese angreifbar für Stürme und Brände
- den Tieren wird der Lebensraum zerstört
- Windparks erzeugen unnatürliche Turbulenzen und können somit auch das lokale Wetter beeinflussen
- Zerstörung des Landschaftsbildes und der Umwelt ( 1 Windrad benötigt ca. 1 ha Waldrodung)  
Windräder statt Bäume, was für ein Blödsinn!

-unklare Gesundheitsfolgen - was macht Dauerstress ( Dauergeräusche )und Infraschall mit uns auf Dauer?

Auf dem geplanten Gebiet sollen forstwirtschaftliche Flächen (Misch-und Kiefernwald 416 ha ) und Ackerland weichen. Kiefern spielen eine der wichtigsten Rollen als Lebenswelt für Tier- und Pflanzenarten, sie gehören zu den wichtigsten Wald-und Wirtschaftsbaumarten (Holzlieferant) Europas. Auf den Ackerflächen kann nicht mehr angebaut werden, Windräder kann man aber nicht essen.

Die Wahrheit ist, dass die Energiewende längst gescheitert ist denn ohne fossile Brennstoffe kann keine dieser "grünen Lösungen" existieren- nur was man nicht los wird muss man subventionieren. Es werden Entscheidungen getroffen und umgesetzt, die die Menschen nicht wollen, einfach über deren Köpfe hinweg und sich dagegen äußern zu können, halte ich eher für eine Alibihandlung denn gemacht wird es meistens ja trotzdem. Man braucht sich in unserer Umgebung zb. Richtung Lübben nur umschaun, dort sieht es aus, wie auf einer Marslandschaft.





Bebauungsplan 18.01 "Windpark Luckau Nordwest" [REDACTED] an  
 stadtplanung@luckau.de 06.08.2025 12:05 Bitte Antwort an [REDACTED]

[REDACTED]  
 Luckau, d. 05.08.2025

[REDACTED]  
 Stadtverwaltung Luckau -Stadtplanung

am Markt, 15926 Luckau

-

*persönliche Stellungnahme zum Bebauungsplan 18.01 "Windpark Luckau Nordwest"*

Beginnen möchte ich damit festzustellen, das ich nicht gegen erneuerbare Energien bin. So befindet sich seit ca 20 Jahren eine Photovoltaikanlage auf meinem Grundstück.

Aber eines steht fest, durch das nicht handeln des Landes Brandenburg es erst ermöglicht wurde, Windräder im Wald zu bauen.

Traurig ist es, das eine größere Anzahl der Stadtverordneten von Luckau diesen Bau ohne Rücksichtnahme der Gemeindeinteressen unterstützen.

Eines steht jetzt schon fest, das unsere Grundstücke an Wert verlieren werden.

Wer zahlt den Wertverlust ? In Deutschland haben wir das Verursacherprinzip. Also in dem Fall die Stadt Luckau mit ihren Ortsteilen oder VSB ?

Den Verlust haben wir schon. Eine junge Familie aus Berlin wollte bauen, aber als sie hörten, das bis zu 20 Windräder gebaut werden haben sie Abstand genommen.

Man muss sich den Blödsinn vorstellen, ein zusammenhängendes Waldgebiet was von vielen Bürger aus Luckau und Umgebung als Freizeitraum zur Erholung genutzt wird fällt dann weg. Wer will sich dann noch unter drehenden Windrädern erholen oder Pilze suchen.

Das über 20 ha Wald geopfert werden ist unverständlich, auch wenn wo anders dafür Ersatzmaßnahmen geschaffen werden.

Der Wald aus diesem Waldgebiet ist weg.

Inwieweit es zu Geräusch- und Lichtbelästigungen kommen wird ist noch unklar.!!

Das 200.000 €/Jahr ( 20 x 10.000 € ) für eine Kommune viel Geld ist, ist schon klar, wenn das Land nicht mehr genügenden Mittel zur Verfügung stellt um

alle Pflicht- und freiwilligen Aufgaben zu finanzieren.

Ich werde aber meine Fläche in Zieckau nicht an den Großkonzern Total ( VSB wurde im Dezember 2024 zu 100 % von diesem übernommen) verpachten.

